

KFZ-KOSTEN

Aktuelle Rechtsprechung lehrt: Vorsicht beim elektronischen Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch steht beim Finanzamt ganz oben auf der Prüfliste – auch bei Versicherungsvertretern. Haben Sie es nicht nahezu perfekt geführt, dann war die ganze Arbeit umsonst, und Ihnen droht eine Steuernachzahlung. Umso verlockender sind da die elektronischen Fahrtenbücher, die teils sogar eine GPS-gestützte Fahrterfassung anbieten und so fehlenden Fahrten und Rechenfehlern vorbeugen. WVV zeigt, worauf es ankommt, damit die Technik Ihnen bei einer Betriebsprüfung keinen teuren Strich durch die Rechnung macht. |

Hohe Anforderungen an das Fahrtenbuch

Die Finanzverwaltung stellt mit Rückendeckung des BFH sehr hohe Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Für dienstliche Fahrten sind nach R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Wichtig | Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben. Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Was muss ein elektronisches Fahrtenbuch leisten?

Ein händisch geführtes Fahrtenbuch muss lückenlos und zeitnah geführt werden und auch in gebundener Form vorliegen. Eine lose Zettelsammlung genügt nicht. Ein elektronisches Fahrtenbuch scheint da leichter zu organisieren zu sein und bietet darüber hinaus ggf. zusätzlichen Komfort. Von der Excel-Tabelle über spezielle Fahrtenbuchsoftware bis hin zu Systemen, die per GPS ein Fahrtenprotokoll erstellen, ist alles am Markt erhältlich.

Jede Änderung muss dokumentiert werden

Die Finanzverwaltung hat jedoch auch zu digitalen Fahrtenbüchern ganz genaue Vorstellungen, was diese dokumentieren müssen. Insbesondere muss jede Änderung von Daten in der Fahrtenbuchdatei selbst dokumentiert und auf der Auswertung erkennbar sein. Das FG Baden-Württemberg zeigt anschaulich die Details.

Im Urteilsfall nutzte ein Apotheker eine Fahrtenbuch-Software, die ein „finanzamtstaugliches“ elektronisches Fahrtenbuch versprach. Nachdem der Betriebsprüfer beim Abgleich von Fahrtenbuch und Belegen keine inhaltli-

Das müssen Sie
bei dienstlichen
Fahrten aufzeichnen

Finanzverwaltung
hat genaue
Vorstellungen

chen Fehler finden konnte, prüfte er die Software. Er testete, ob das Fahrtenbuch nachträglich geändert werden konnte, ohne dass dies erkennbar ist. Dabei stellte er fest, dass das Fahrtenbuch nach Excel exportiert, dort bearbeitet und anschließend wieder importiert werden konnte. Der Apotheker hielt dem entgegen, dass es für jede erfasste Fahrt eine Satz-ID gab, die eine solche Manipulation erkennbar gemacht hätte. Dies war technisch wohl richtig, genügte jedoch trotzdem nicht (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.10.2014, Az. 11 K 737/11, Abruf-Nr. 144640).

Veränderungen und zeitnahe Erfassung müssen erkennbar sein

Das FG Baden-Württemberg störte insbesondere, dass bei einem Rückimport aus Excel in das Fahrtenbuchprogramm Änderungen weder in der gewöhnlichen Programm- noch der Druckansicht als solche erkennbar waren – insbesondere auch nicht an einer abweichenden oder unstimmgigen Satz-ID. Erschwerend kam hinzu, dass aus dem vorgelegten Fahrtenbuch nicht ersichtlich war, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden, sodass das FG das Fahrtenbuch letztlich für nicht ordnungsgemäß befand. Dass man einem manuell geführten Fahrtenbuch ebenfalls nicht ansieht, ob es zeitnah oder nachträglich geführt wurde, hilft da leider nicht.

PRAXISHINWEIS | Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal des Anbieters einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden. Dabei müssen die Person und der Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung im Webportal dokumentiert sein (OFD Rheinland, akt. Kurzinfo LSt-Außendienst 2/13 vom 18.2.2013).

Im obigen Fall ist auch die Feststellung des Prüfers bemerkenswert, dass die Satz-ID durch eine „Neuinstallation“ des Programms zurückgesetzt werden könne und dann ein manipulierter Datenimport nicht auffiele. Man darf sich durchaus die Frage stellen, ob diese Prüfung noch verhältnismäßig ist. Sie lässt jedoch den Schluss zu, dass die Software im Zweifelsfall auch gegen Veränderungen durch technisch versierte Anwender gesichert sein muss.

PRAXISHINWEIS | Es gibt kein Zertifikat oder Ähnliches, das die Finanzverwaltung für sichere Software vergibt. Dazu verläuft der technische Wandel viel zu schnell. Ein TÜV-Zertifikat ist in diesem Zusammenhang also nichts wert. Ob das Finanzamt ein elektronisches Fahrtenbuch anerkennt, hängt ganz wesentlich davon ab, dass die erzeugte Datei und die Ausdrücke zweifelsfrei erkennen lassen, wann und von wem Daten erfasst wurden und ob sie nachträglich verändert wurden. Die Anforderungen sind insoweit noch höher als beim manuellen Fahrtenbuch. Bei korrekter Handhabung können Anwender zwar den technischen Komfort von GPS und Co. nutzen. Kommt es zum Datenverlust durch Unfall, Computercrash etc., dann dürfte das – wie schon bisher bei einem Verlust des herkömmlichen Fahrtenbuchs auf Papier – zulasten des Steuerpflichtigen gehen.

CruX beim Rückimport aus Excel

Nachträgliche Eintragungen in einem Webportal des Anbieters

Prüfung noch verhältnismäßig?

Anforderungen sind noch höher als beim manuellen Fahrtenbuch